

Leitlinien zur Missbrauchsprävention

Anwenderhandbuch		Nr.	
Funktion/Bereich	Missbrauchsprävention	Stand	27.04.2018
Zuständig:	Bonifatiusrat/Vorstand		

Inhalt

Präambel.....	2
Geltungsbereich	3
Selbstverpflichtung der Mitarbeitenden des Bonifatiuswerkes	3
Beschwerdeweg.....	3
Förderungsfähigkeit.....	4
Umsetzung und Weiterentwicklung.....	4

Anwenderhandbuch		Nr.	
Funktion/Bereich	Missbrauchsprävention	Stand	27.04.2018
Zuständig:	Bonifatiusrat/Vorstand		

Präambel

Von der Deutschen Bischofskonferenz mit der Förderung der Diaspora-Seelsorge beauftragt, unterstützt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V. katholische Christen überall dort, wo sie in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben. Das Bonifatiuswerk ist nicht selbst Träger der geförderten Projekte. Dennoch tragen wir eine erhebliche moralische Verantwortung für das Wohl der Schutzbefohlenen in diesen Projekten, die uns zu besonderer Aufmerksamkeit und Sensibilität verpflichtet. Deshalb muss jedem Hinweis auf Gefährdung nachgegangen und jeder Verdacht aufgeklärt werden.

Das Bonifatiuswerk leistet subsidiäre Unterstützung in Form der Hilfe zur Selbsthilfe. Gemäß einer Vergabeordnung erhält das Bonifatiuswerk Anträge zur Förderung von Projekten aus den Bereichen Bauhilfe, Verkehrshilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Glaubenshilfe sowie innovative missionarische Projekte aus den (Erz-)Diözesen. Die Förderanträge werden durch die jeweiligen Bistümer geprüft und dann dem Bonifatiuswerk zur Förderung weitergeleitet und empfohlen.

Anwenderhandbuch		Nr.	
Funktion/Bereich	Missbrauchsprävention	Stand	27.04.2018
Zuständig:	Bonifatiusrat/Vorstand		

Geltungsbereich

Diese Leitlinie findet Anwendung auf das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V. und die durch das Bonifatiuswerk eingesetzten Personen. Hierzu zählen auch die Ehrenamtlichen ebenso wie die Praktikanten, die unmittelbar vom Bonifatiuswerk eingesetzt werden.

Für die Projektpartner, deren Träger üblicherweise kirchliche Träger sind, gelten die in den jeweiligen Bistümern vorgegebenen Regelungen zur Prävention gegen sexuellen Missbrauch. Diese Leitlinien orientieren sich an den „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26. August 2013 (nachzulesen unter <http://www.praevention-kirche.de/startseite/>), auf die sich alle deutschen Bischöfe verständigt haben.

Die Leitlinien schreiben damit die Leitlinien von 2002 und 2010 der Deutschen Bischofskonferenz fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.

Über die Projektförderung hinaus unterstützen wir Einrichtungen in Nordeuropa auch durch Vermittlung von Praktikantenstellen. Hierdurch werden junge Erwachsene (ab 18 Jahren), die bis zu 18 Monaten ein Praktikum in Nordeuropa oder in Estland und Lettland in kirchlichen Einrichtungen und Institutionen machen möchten, gefördert. Auch in diesem Fall orientieren wir uns an den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz. Darüber hinaus gibt es eine enge Betreuung durch drei unterschiedliche Ansprechpartner bei Problemsituationen. Den Jugendlichen stehen eine Betreuungsperson aus dem Bonifatiuswerk, aus dem jeweiligen Projekt in dem jeweiligen Land und ein zentraler Ansprechpartner in Stockholm, der das Praktikantenprogramm organisatorisch begleitet, zur Seite.

Das Bonifatiuswerk verfügt über ein deutschlandweites Netz von diözesanen Bonifatiuswerken. In jedem deutschen (Erz-)Bistum sind bis zu zwei Angestellte benannt, die die Arbeit nach außen vertreten. Hierbei handelt es sich um satzungsgemäße Mitglieder des jeweiligen Bistums, bei denen die Leitlinie der Deutschen Bischofskonferenz Anwendung findet.

Selbstverpflichtung der Mitarbeitenden des Bonifatiuswerkes

Von den katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird nicht nur erwartet – sondern sie verpflichten sich – die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre anzuerkennen und zu beachten. Diese Verhaltensgrundsätze wurden in der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse festgelegt. Wir fordern darüber hinaus von allen unseren Mitarbeitern im Bonifatiushaus ein polizeiliches, pfarramtliches und gesundheitliches Führungszeugnis.

Beschwerdeweg

Im Falle des Verdachts von sexualisierter Gewalt im Bonifatiushaus oder im Rahmen der Projekte stehen als Ansprechpartner der Vorstand, die Mitarbeitervertretung und der Präventionsbeauftragte des Erzbistums Paderborn als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Ansprechpartner sind in diesem Bereich geschult und verpflichtet, die Hinweise zu prüfen und eine dem Fall angemessene Verfahrensweise einzuleiten. Hierbei orientiert sich das Bonifatiuswerk an den „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und

Anwenderhandbuch		Nr.	
Funktion/Bereich	Missbrauchsprävention	Stand	27.04.2018
Zuständig:	Bonifatiusrat/Vorstand		

erwachsener Schutzbefehlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“.

Förderungsfähigkeit

Sollte es den begründeten Verdacht von sexualisierter Gewalt innerhalb eines geförderten Projektes geben oder diese nachgewiesen werden können, behalten wir uns weitere Schritte in der Gestaltung der künftigen Projektzusammenarbeit vor. Dabei kommen, je nach Schwere des Verhaltens bzw. der Unterlassungen, unter anderem folgende Maßnahmen in Betracht:

- **Sperre** der Auszahlung bereits bewilligter Mittel (grundsätzlich ab Bekanntwerden eines begründeten Verdachts),
- **Kündigung** der Projektvereinbarung, Abbruch der Projektzusammenarbeit,
- **Nichtbewilligung** von Anschlussförderungen

Dabei ist auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu achten, um nicht unnötigerweise ein ganzes Projekt oder eine geförderte Einrichtung im Fortbestand zu gefährden.

Umsetzung und Weiterentwicklung

1. Die Mitarbeitenden werden mit den Inhalten der Leitlinie vertraut gemacht und für das Thema sensibilisiert. Neuen Mitarbeitenden wird die Leitlinie im Rahmen der Einarbeitung vorgestellt.
2. Diese Leitlinie wird in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt.
3. Diese Leitlinie wird vom Vorstand zum (Datum) in Kraft gesetzt.